

# **SITZUNG**

**Nr. 8**

## **SITZUNGSTAG**

05.07.2023

## **SITZUNGSORT**

Sitzungssaal im Rathaus Eichenbühl

---

### **Namen der Mitglieder des Gemeinderates**

---

#### **Anwesend**

#### **abwesend**

#### **Abwesenheitsgrund**

---

#### Vorsitzender:

1. Bgm. Winkler Günther

#### Schriftführer:

Schirmer Marco

#### Kämmerin:

Münch-Worlicek Tanja

2. Bgm. Großkinsky Boris

3. Bgm. Winkler Stefan

GR Berres Alexander

GR Heilmann Georg

GR Hennich Johannes

ab TOP 144 anwesend

GRin Hepp-Wenzel Jutta

ab TOP 151 abwesend

GR Kretschmer Marius

GRin Kretschmer Sandra

ab TOP 147 anwesend

GR Löffler Dennis

GR Miltenberger Bruno

GR Ott Heiko

entschuldigt

GRin Pegoretti Anke

GR Schmedding Joachim

GR Tolksdorf Manfred

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

# **Vor Beginn der öffentlichen Sitzung: Bürgerfragestunde**

## **T A G E S O R D N U N G vom 05.07.2023**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

142. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2023
143. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.05.2023
144. Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
Anpassung der Bestattungsgebühren
145. Änderung der Kindergartengebührensatzung  
Erhöhung der monatlichen Buchungsgebühr
146. Änderung der Kinderkrippengebührensatzung  
Erhöhung der monatlichen Buchungsgebühr
147. Änderung der Kindergartensatzung  
Regelung zu den Öffnungszeiten
148. Änderung der Kinderkrippensatzung  
Regelung zu den Öffnungszeiten
149. Neufestsetzung des Entgelts für den Kindergartenbus
150. Neufestsetzung des Entgelts für das Mittagessen in der Kita Eichenbühl und im Kindergarten Riedern
151. Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg durch die REW-Unterrain GmbH  
Beitritt als Gesellschafter in die REW-Unterrain GmbH
152. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenbühl im Bereich des Bebauungsplans „Wengertsberg I“  
Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Fassung des Feststellungsbeschlusses
153. Änderung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“  
Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Fassung des Satzungsbeschlusses
154. Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans „Werk 1 (Neue Stadtmitte)“ der Stadt Freudenberg am Main
155. Bewerbung zum Förderprojekt „Energiecoaching Plus“ in Unterfranken

156. Namensgebung für die neuen Schutzhütten
157. Neubau Feuerwehrhaus Heppdiel  
Bewilligung der Förderung
158. Glasfaserausbau im Gemeindegebiet  
Sachstand
159. Aktion Stadtradeln
160. Geschwindigkeitsmessgeräte
161. Hunde am Spielplatz am Verkehrsgarten
162. Freischneiden des Radweges am Campingplatz
163. Wassertretanlage, Barfußpfad
164. Bauantrag  
Wohnhaus Um- und Anbau und Scheunendachänderung  
Hauptstraße, Eichenbühl
165. Bauantrag  
Errichtung einer Gartenhütte  
Etterweg, Eichenbühl
166. Bauantrag  
Errichtung einer Terrassenüberdachung  
Am Buckel, Eichenbühl
167. Bauvoranfrage  
Errichtung einer Lagerhalle  
Pfarrgasse, Eichenbühl
168. Neubau Feuerwehrhaus Pfohlbach

### Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 1. Bürgermeister Winkler die anwesenden Gemeinderäte sowie den Pressevertreter.

1. Bürgermeister Winkler stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

#### 142. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2023

12 12 0      **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2023 wird genehmigt.

#### 143. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.05.2023

TOP 109      Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage in der Grundschule, Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten

TOP 110      Durchführung von regelmäßigen Grünpflegearbeiten, Auftragsvergabe

#### 144. Änderung der Friedhofsgebührensatzung Anpassung der Bestattungsgebühr

GR Hennich ist ab TOP 144 anwesend.

Die Friedhofsgebühren sind kostendeckend zu erheben. Die festzusetzenden Gebühren der Friedhofsgebührensatzung bestehen aus den Grab- und Leichenhausgebühren, den Bestattungsgebühren und den sonstigen Gebühren. Die Grab- und Leichenhausgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2020 neu festgesetzt. Die sonstigen Gebühren wurden zum 01.01.2016 und die Bestattungsgebühren im Oktober 2008 zuletzt festgesetzt.

Die Friedhofsgebührensatzung ist dahingehend zu ändern, dass die Bestattungsgebühren neu festzusetzen sind. Die Gemeindeverwal-

tung hat sich bei der Festsetzung der Bestattungsgebühren am Durchschnitt der Bestattungsgebühren vergleichbarer Gemeinden im Landkreis orientiert. Von der Verwaltung wird es als vertretbar angesehen, die Bestattungsgebühren um 40 % zu erhöhen.

**13   13   0      Beschluss:**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eichenbühl zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung folgende

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofsgebührensatzung**

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Bestattungskosten betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für das Herstellen, Ausheben, Schließen und Herrichten   |          |
| eines Einzelgrabes  | 434,00 € |
| eines Kindergrabes  | 210,00 € |
| eines Urnengrabes   | 126,00 € |
| eines Urnenwandgrabes   | 70,00 €  |
| b) für die Tieferlegung wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Buchst. a) in Höhe von erhoben.  | 168,00 € |
| c) für die Bestattungsabwicklung und Trauerfeier  | 112,00 € |
| d) für die Mitwirkung bei einer erneuten Trauerfeier (Urne)   | 56,00 €  |
| e) an Nebenkosten werden nach Bedarf und Zeitaufwand erhoben:   |          |
| - Abräumen des Grabes oder sonstige mit dem Abräumen der Grabstätte verbundenen Arbeiten (wie Grabeinfassung entfernen, Fundamente beseitigen, Abfahren von Steinen und Erdaushub vom Friedhof) |          |
| - Mehrkosten bei steinigem Boden und Wassereinbruch   |          |
| Die Stundenvergütung hierfür beträgt  | 68,00 €  |

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

f)	für die Gestellung von Sargträgern je Person	50,00 €
g)	Zusätzliche Auslagen: Auslegen der Grabmatte, Überbau, Blumenschmuck	168,00 €
h)	für Umbettungen pro Stunde	68,00 €

## § 2

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **145. Änderung der Kindergartengebührensatzung** **Erhöhung der monatlichen Buchungsgebühr**

Aufgrund der massiven Kostenentwicklung in den vergangenen Jahren und des damit einhergehenden sehr hohen Defizits im Bereich des Kindergartens und der Kinderkrippe ist es erforderlich, die Kindergarten- und Kinderkrippengebühren zum 01.09.2023 zu erhöhen.

Die Kostensteigerung resultiert hierbei vor allem aus den gestiegenen Personal- und Unterhaltungskosten, wobei hier nicht nur die geplanten Tarifierhöhungen, sondern auch die notwendige Aufstockung des Personals durch die Eröffnung einer neuen Krippengruppe in der Kindertagesstätte Eichenbühl und die generelle Aufstockung des Personals im Bereich KiTa und Kindergarten zu erwähnen sind.

Betrachtet man den Zeitraum seit dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2022, so haben sich seither die Ausgaben (exklusive Ausgaben für Essen, Konvektomat, Personal für Essen) von 631.000,00 € auf 801.000,00 € erhöht. Im diesjährigen Haushalt wird mit Ausgaben von rund 1.028.000,00 € geplant.

In den vergangenen drei Jahren (Jahre 2020 bis 2022) stieg das Defizit von 206.000,00 € auf 414.000,00 € und somit um knapp über 208.000,00 € an. Aufgrund der oben genannten Kosteneffekte wird das ohnehin schon sehr hohe Defizit voraussichtlich im Jahr 2023 nochmals mit einer Steigerung von fast 249.000,00 € zu Buche schlagen.

Ziel der Erhöhung ist es daher, das Defizit von Kindergarten und Kinderkrippe signifikant zu verringern, um den gestiegenen Kosten

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

aus den vergangenen Jahren und den anstehenden Kostensteigerungen ausreichend Rechnung zu tragen.

Einige Gemeinderäte befürworten eine starke Erhöhung, um in den zukünftigen Jahren nicht gleich wieder die Gebühr erhöhen zu müssen. GR Schmedding spricht an, dass es das grundsätzliche politische Ziel sein sollte, dass Bildung und Erziehung kostenfrei sein sollen. Angesprochen wird von GR Großkinsky, zukünftig zeitnaher, höchstens in einem Rhythmus von 2-3 Jahren zu kalkulieren.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Änderungssatzung entsprechend zu fassen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

**13 10 3 Beschluss:**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

**Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung  
für die Kindergärten der Gemeinde Eichenbühl  
in Eichenbühl und im Ortsteil Riedern**

**§1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den **Kindergarten Eichenbühl und Riedern** beträgt die Buchungsgebühr bei Besuch des Kindergartens **monatlich**:

<b>durchschnittliche tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kindergartengebühr in €</b>
4 Stunden	120,00
mehr als 4 bis 5 Stunden	135,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	150,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	165,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	180,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	195,00

**§2**

Die Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

**146. Änderung der Kinderkrippengebührensatzung**  
**Erhöhung der monatlichen Buchungsgebühr**

Aufgrund der massiven Kostenentwicklung in den vergangenen Jahren und des damit einhergehenden sehr hohen Defizits im Bereich des Kindergartens und der Kinderkrippe ist es erforderlich, die Kindergarten- und Kinderkrippengebühren zum 01.09.2023 zu erhöhen.

Die Kostensteigerung resultiert hierbei vor allem aus den gestiegenen Personal- und Unterhaltungskosten, wobei hier nicht nur die geplanten Tarifierhöhungen, sondern auch die notwendige Aufstockung des Personals durch die Eröffnung einer neuen Krippengruppe in der Kindertagesstätte Eichenbühl und die generelle Aufstockung des Personals im Bereich KiTa und Kindergarten zu erwähnen sind.

Betrachtet man den Zeitraum seit dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2022, so haben sich seither die Ausgaben (exklusive Ausgaben für Essen, Konvektomat, Personal für Essen) von 631.000,00 € auf 801.000,00 € erhöht. Im diesjährigen Haushalt wird mit Ausgaben von rund 1.028.000,00 € geplant.

In den vergangenen 3 Jahren (Jahre 2020 bis 2022) stieg das Defizit von 206.000,00 € auf 414.000,00 € und somit um knapp über 208.000,00 € an. Aufgrund der oben genannten Kosteneffekte wird das ohnehin schon sehr hohe Defizit voraussichtlich im Jahr 2023 nochmals mit einer Steigerung von fast 249.000,00 € zu Buche schlagen.

Ziel der Erhöhung ist es daher, das Defizit von Kindergarten und Kinderkrippe signifikant zu verringern, um den gestiegenen Kosten aus den vergangenen Jahren und den anstehenden Kostensteigerungen ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Änderungssatzung entsprechend zu fassen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

**13   10   3      Beschluss:**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende



## Satzung zur Änderung der Kinderkrippengebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Eichenbühl

### §1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Für die **Kinderkrippe** beträgt die Buchungsgebühr **monatlich**:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinderkrippengebühr in €
3 Stunden	150,00
mehr als 3 bis 4 Stunden	170,00
mehr als 4 bis 5 Stunden	190,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	210,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	230,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00

Bei Buchungen von Buchungsstunden an einzelnen Tagen in der Woche beträgt die Buchungsgebühr jeweils pro gebuchten Wochentag 1/5 der Monatsgebühr.

### §2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

## **147. Änderung der Kindergartensatzung** **Regelung zu den Öffnungszeiten**

GRin Kretschmer ist ab TOP 147 anwesend.

In der Kindergartensatzung ist geregelt, dass der Kindergarten Eichenbühl in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und der Kindergarten Riedern in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr täglich geöffnet ist.

Es kommt immer wieder vor, dass zeitweise in verschiedenen Gruppen zu bestimmten Zeiten keine Kinder angemeldet sind. Dies ist hauptsächlich im Kindergarten Eichenbühl in der Zeit von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr der Fall. Wäre über einen bestimmten Zeitraum kein Kind angemeldet, so könnte der Kindergarten bereits früher schließen und der Personalaufwand würde sich entsprechend reduzieren.

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Um dies so vollziehen zu können, bedarf es einer Satzungsänderung.

Diese sieht folgende Regelung vor: „Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes sind die Kindertagesstätte Eichenbühl von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und der Kindergarten Riedern von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten des jeweils geltenden Kindergartenjahres werden aufgrund der Betreuungsbuchungen im jeweiligen Kindergartenjahr in Absprache mit der Kindergartenleitung vom Träger festgesetzt.“

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung entsprechend zu fassen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

**14   14   0      Beschluss:**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

**Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung  
für die Kindergärten der Gemeinde Eichenbühl  
in Eichenbühl und im Ortsteil Riedern**

**§1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes sind die Kindertagesstätte Eichenbühl von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und der Kindergarten Riedern von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.

Die konkreten Öffnungszeiten des jeweils geltenden Kindergartenjahres werden aufgrund der Betreuungsbuchungen im jeweiligen Kindergartenjahr in Absprache mit der Kindergartenleitung vom Träger festgesetzt.

**§2**

§ 11a wird wie folgt neu gefasst:

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenehöhe bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

### §3

Die Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

#### **148. Änderung der Kinderkrippensatzung** **Regelung zu den Öffnungszeiten**

Für den Betrieb der Kinderkrippe besteht eine gesonderte Kinderkrippensatzung. Soll die Änderung der Öffnungszeiten auch für die Kinderkrippe gelten, so ist diese Regelung auch in der Kinderkrippensatzung mit aufzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung entsprechend zu fassen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

**14   14   0   Beschluss:**

Auf Grund des Art. 23 und 24 GO erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

#### **Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Eichenbühl**

### §1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertagesstätte Eichenbühl von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

Die konkreten Öffnungszeiten des jeweils geltenden Kindergartenjahres werden aufgrund der Betreuungsbuchungen im jeweiligen Kindergartenjahr in Absprache mit der Kindergartenleitung vom Träger festgesetzt.

**§2**

§ 8 (Mittagessen) entfällt.

**§3**

Die Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

**149. Neufestsetzung des Entgelts für den Kindergartenbus**

Die gestiegenen Kosten für Benzin, die Haltung des Kindergartenbusses und Personalausgaben für den Fahrer des Kindergartenbusses machen es erforderlich, dass auch die Gebühr der Kindergartenkinder für die Beförderung der Riederner Kindergartenkinder mit dem Kindergartenbus angepasst werden muss.

Derzeit betragen die Gesamtausgaben für die Beförderung 24.700,00 €. Den Ausgaben stehen variable Einnahmen für den Kindergartenbus in Höhe von ca. 2.800,00 € für die Beförderung der Kindergartenkinder und Werbeeinnahmen aus Werbung, die sich auf dem Bus befindet zur Verfügung. Das errechnete Defizit beträgt somit ca. 21.900,00 €.

Derzeit wird pro Monat eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Kind für die Beförderung mit dem Kindergartenbus erhoben. Würde man die Gebühr auf 15,00 € pro Kind anheben und werden im Schnitt 18 Kinder befördert, führt dies zu einer Erhöhung der Einnahmen um knapp unter 1.100,00 €, sodass das Defizit auf ungefähr 20.800,00 € gesenkt werden würde.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Gebühr für die Beförderung der Riederner Kindergartenkinder mit dem Kindergartenbus zu erhöhen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

GR Großkinsky spricht sich dafür aus, auch die Werbekosten der Firmen, welche Werbung auf dem Kindergartenbus machen, von 70,00 € auf 150,00 € zu erhöhen.

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Nach Erörterung wurde Beschluss gefasst.

**14   11   3      Beschluss:**

Die derzeitige Gebühr für die Beförderung der Riederner Kindergartenkinder mit dem Kindergartenbus wird ab dem 01.09.2023 von 10,00 € pro Kind auf 20,00 € erhöht.

**150. Neufestsetzung des Entgelts für das Mittagessen in der Kita Eichenbühl und im Kindergarten Riedern**

Die gestiegenen Kosten für Lebensmittel und Personalausgaben für die Essensausgabe machen es erforderlich, dass auch der Elternanteil für das Mittagessen der Krippen- und Kindergartenkinder erhöht werden muss.

Bei derzeitigen Gesamtausgaben von 33.600,00 € und Gesamteinnahmen von 19.100,00 € liegt das derzeitige Defizit für das Mittagessen bei 14.500,00 €.

Derzeit wird pro Mittagessen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Geht man von einer Anzahl von 7.500 Essen pro Jahr aus, was der Anzahl der Essen aus dem 2. Halbjahr 2022 und dem 1. Halbjahr 2023 entspricht, so bedarf es einer Erhöhung des Elternanteils um 2,00 € auf insgesamt 4,50 €, um das derzeitige Defizit auszugleichen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, den Elternanteil für das Mittagessen entsprechend zu erhöhen und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten zu lassen.

Nach reger Erörterung wird Beschluss gefasst.

**14   11   3      Beschluss:**

Der derzeitige Elternanteil für das Mittagessen der Krippen- und Kindergartenkinder wird ab dem 01.09.2023 von 2,50 € pro eingenommener Mahlzeit auf 3,50 € erhöht.

**151. Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg durch die REW-Unterrmain GmbH**  
**Beitritt als Gesellschafter in die REW-Unterrmain GmbH**

GRin Hepp-Wenzel ist ab TOP 151 abwesend.

Die Kommunen im Landkreis Miltenberg möchten gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und den Gemeinde- und Stadtwerken mit kommunalem Hintergrund aus der Region das REW (Regionales Energiewerk Untermain) als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen. Aufgabe der REW ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region voranzutreiben und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei setzt die Gesellschaft auf eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Akteuren sowie auf die Beteiligung der Bevölkerung, insbesondere über die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften.

Als Gesellschafter der REW GmbH kann die Gemeinde Eichenbühl aktiv an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken. Durch den Beitritt kann die Gemeinde Eichenbühl ihre Standortpotentiale in den Ausbau erneuerbarer Energien einbringen und gleichzeitig von den Erfahrungen und Ressourcen der anderen Gesellschafter profitieren. Auch Gemeinden die keine eigenen Standorte auf ihrem Gemeindegebiet realisieren können, haben so die Möglichkeit sich an solchen Projekten zu beteiligen oder ihren Bürgern und Unternehmen eine solche Beteiligung über eine Bürger-Energiegenossenschaft zu ermöglichen. Die REW GmbH bietet zudem durch ihre Gesellschafterstruktur optimale Voraussetzungen und eine hervorragende Plattform, um gemeinsame Projekte und Initiativen mit anderen Städten und Gemeinden in der Region umzusetzen.

Nutzen des REW:

- Wertschöpfung für den Ausbau erneuerbarer Energien kann in der Region gehalten werden.
- Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, regionale Unternehmen und Bürger werden geschaffen.
- Aufträge können vor Ort vergeben werden.
- Standortvorteile (Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen) in der Region werden geschaffen.
- Die Partner der REW können die Projektentwicklungen aktiv steuern.

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

- Vermarktungschancen der Energie können zukünftig regional genutzt werden.
- Bürgern und regionalen Unternehmen wird Zugang zu regional erzeugter Energie verschafft.
- Eigenversorgungsanteil Energie von Gemeinden und Unternehmen kann erhöht werden.
- Risiken von Einzelinvestitionen werden minimiert.

Ohne, dass die Region aktiv die Projektentwicklung erneuerbarer Energiepotentiale in der Region in die Hand nimmt, überlässt man dieses Feld überwiegend privaten Projektentwicklern, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten für institutionelle Anleger damit verfolgen. Da diese privaten Projektentwickler derzeit bereits intensiv unterwegs sind und versuchen mit den Eigentümern potenziell geeigneter Flächen Vorverträge zum Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen ist eine gewisse Eilbedürftigkeit gegeben, um den Gemeinden die Gestaltungsfreiheit darüber wo, in welchem Umfang und wann dieser Ausbau von Erzeugungsanlagen erfolgt, zu bewahren.

Aufgaben des REW sind die Unterstützung der Gemeinden in der gemeindlichen Planung in deren Gebiet Projektstandorte gegeben sind sowie die Unterstützung bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und der Abschluss von Flächensicherungsverträgen mit den Grundstückseigentümern. Des Weiteren sollen die Vergabe und Begleitung von Gutachten, die für die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes erforderlich sind, die Herstellung der Genehmigungsreife von Projekten, und entsprechende Genehmigungsanträge ausgearbeitet und gestellt werden. Auch die Organisation von Projektgesellschaften unter Beteiligung u.a. von regionalen Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften, und Abgabe der Projekte an diese.

Die Rechtsform des REW soll eine GmbH sein, mit einer 51 %-igen Beteiligungsquote der Gemeinde (nach Einwohnerzahl). 48 % Beteiligung der Gemeinde- und Stadtwerke im Gebiet, darunter auch die EMB Miltenberg-Bürgstadt und die AVG Aschaffener Versorgungs-GmbH. Die Energiegenossenschaft Untermain EG soll mit 1 % beteiligt werden.

- Die Kommunen haben mit 51 % Gesellschafteranteil immer die Mehrheit.

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

- Stammkapitaleinlage 100.000 €
- Jährlicher Aufwand (Umlageverfahren: 500.000 €,)
- Mittel- und langfristige Refinanzierung aus den Einnahmen bei der Gründung von Projektgesellschaften und Abgabe der Genehmigungen an Projektgesellschaften.
- In der REW selbst soll kein Geld verdient werden, sondern die REW sorgt für die Genehmigung von Erneuerbaren Energieprojekten und deren Realisierung in Projektgesellschaften.
- REW Gesellschafter entscheiden bei Gründung der Projektgesellschaften welche weiteren Partner sich an der Realisierung und dem Betrieb beteiligen können.
- Es sind 1-2 ggfs. nebenamtliche Geschäftsführer + ggfs. hauptamtlicher Projektkoordinator vorgesehen. (ist noch nicht definiert).

Als Gründungsgeschäftsführer wird Dieter Gerlach, ehemaliger Geschäftsführer und Werkleiter der Stadtwerke Aschaffenburg, mittlerweile im Ruhestand, bestellt. Er hat erklärt, dass er bereit ist die Geschäfte bis längsten Januar 2024, bzw. bis zu einer Entscheidung über die zukünftige Geschäftsführung der REW, also nur vorübergehend zu führen.

Finanzierung des REW:

Stammkapitaleinlage 100.000,00 €

Auf die 51 % Gesellschafter entfallen 51.000,00 €, bei vollständigem Beitritt aller Gemeinden (130.000 Einwohner MIL und 72.000 Stadt AB) entspricht dies einem einmaligen Kostenbeitrag von 0,25 €/Einwohner. Das wäre eine Einlage für die Gemeinde Eichenbühl in Höhe von ca. 630,00 €.

Jährlicher Aufwand 500.000,00 €

Bei einem geschätzten jährlichen Aufwand von 500.000,00 € entfallen auf die Beteiligten die folgenden Beiträge. Um möglichst allen Gemeinden eine Beteiligung zu ermöglichen, wurden diese Aufwendungen nach einem anderen Schlüssel als der dem der Gesellschafteranteil entsprechen würde, aufgeteilt. Damit wird das Risiko bei evtl. begonnenen und später aber nicht realisierbaren Projekten für die Gemeinden stark reduziert. Die Stadt- und Gemeindewerke finanzieren hier den größten Teil der Aufwendungen und tragen auch das größere Risiko für nicht realisierbare Projektaufwendungen.



---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Mit einem niedrigen jährlichen Beitrag der Gemeinden möchte man erreichen, dass sich möglichst viele, im Idealfall alle Gemeinden beteiligen. Auch der Beitritt von Gemeinden, die im Moment keine verfügbaren Flächen in ihrem Gemeindegebiet sehen ist wünschenswert, weil damit auch deren Bürger Beteiligungsmöglichkeiten angeboten werden können und auch weitere Projekte z. B. in der Wärmewende usw. möglich sein können.

Die 51 % Gesellschafter bzw. Kommunen finanzieren 95.000,00 € pro Jahr. Bei der Teilnahme aller Gemeinden entspricht dies ca. 0,50 €/Einwohner. Für die Gemeinde Eichenbühl jährlich ca. 1.260,00 €.

Die 48 % Gesellschafter, also die Stadtwerke, finanzieren 400.000,00 € pro Jahr. Die Bürgerenergiegenossenschaft finanziert 1 %, entspricht 5.000,00 € pro Jahr.

Kommunalaufsichtsrechtliche Würdigung:

Der Gesellschaftsvertrag wird zur kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg zur Würdigung vorgelegt. Die jeweiligen zusätzlichen Auflagen werden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Am 17.07.2023 wird im Rahmen einer Online-Veranstaltung interessierten Gemeinderäten das Projekt noch einmal ausführlich vorgestellt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Eichenbühl als Gesellschafter der REW GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

**13   13   0      Beschluss:**

Dem Beitritt der Gemeinde Eichenbühl als Gesellschafter zur REW-Untermain GmbH, zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg wird vorbehaltlich der Vorlage eines kommunalrechtlich geprüften Gesellschaftervertrages zugestimmt.

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

**152. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenbühl im Bereich des Bebauungsplans „Wengertsberg I“**  
**Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Fassung des Feststellungsbeschlusses**

**Öffentliche Auslegung (vom 19.04.2023 – 02.06.2023) und Beteiligung der Behörden (vom 19.04.2023 – 02.06.2023) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Behörden mit Bedenken und Anregungen:**

**ON Behörde**

- 02 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Klingenberg
- 08 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 09 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg
- 16 Regionaler Planungsverband, Aschaffenburg

**Behörden ohne Einwendungen:**

**ON Behörde**

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 03 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 05 Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 07 EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt
- 10 Vodafone Kabel Deutschland, Unterföhring
- 12 Markt Bürgstadt
- 13 Stadt Miltenberg
- 14 Gemeinde Neunkirchen

**Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:**

**ON Behörde**

- 06 Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, München
- 11 Bund Naturschutz Bayern e.V., Obernburg
- 15 Stadtverwaltung Freudenberg

**ON Behörde**  
**02 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**  
**E-Mail vom 24.05.2023, Herr Lukas Stang**

Das WWA hat mit Schreiben vom 24.01.2023 bereits zum o. g. Vorhaben Stellung genommen. Es bestehen keine weiteren wasserwirtschaftlichen Bedenken gegenüber der Planung. Soweit noch nicht berücksichtigt behält die Stellungnahme vom 24.01.2023 ihre Gültigkeit. Es erfolgt keine gesonderte Stellungnahme zum Bebauungsplan, die Stellungnahme gilt entsprechend.

**13 13 0**    **Beschluss:**

Die Hinweise aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Unterlagen lagen entsprechend überarbeitet vor.

**ON Behörde**  
**04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,**  
**Klingenberg**  
**Az. VM 2323-801\_01 vom 24.01.2023, Frau Ziegler**

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom April 2023.
2. In der Begründung unter Punkt 3 Lage, Größe und derzeitige Nutzung ist das Flurstück 4471/2 (Unterer Weinbergsweg) nicht aufgeführt. Es wurde die 7 vergessen, anstatt 441/2 sollte es 4471/2 lauten.
3. Ansonsten ist der Stellungnahme vom 24.01.2023 nichts weiter hinzuzufügen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

**13 13 0**    **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung sind entsprechend zu überarbeiten.

**ON**    **Behörde****08**    **Bayernwerk AG, Kundencenter Marktheidenfeld**  
**Az. BAGE-TFMP- Lg vom 10.05.2023, Herr Thomas**  
**Lang**

Wir danken für die Information über die im Betreff genannte **erneute Beteiligung** an der Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“ im Parallelverfahren mit der Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans.

Aufgrund einer großen Anzahl an Anfragen melden wir uns leider erst nach Ablauf der Bindungsfrist. Wir bitten diesen Umstand zu entschuldigen.

Wir beziehen uns auf die abgegebene Stellungnahme vom 12. Januar 2023, welche ein Teil dieser erneuten Stellungnahme ist. **Daher gehen bei dieser erneuten Anfrage nicht auf bereits bekannte Details bzw. zuständige Ansprechpartner näher ein.**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sind mit Lebensgefahr verbunden.

**Wir bitten Sie die Hinweise in den bereits bekannten Sicherheitsmerkblättern zu beachten.**

Gegen die Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplanes Wengertsberg I in der Fassung vom 06.03.2023 bestehen unsererseits keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**13   13   0      Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die fehlenden Kabelleitungen und deren Schutzzonenbereiche sind in der vorgelegten Planunterlage der Bebauungsplanänderung bereits ergänzt.

**ON    Behörde**  
**09    Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg**  
**Az. FRef PTI 14 vom 01.06.2023, Herr Roland Sachs**

Mit Schreiben vom 23.01.2023 haben wir bereits zur Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

**13   13   0      Beschluss:**

Die Stellungnahme vom 23.01.2023 wurde in der Sitzung vom 22.03.2023 behandelt. Die fehlenden Telekommunikationslinien wurden in der vorgelegten Planunterlage zur Bebauungsplanänderung bereits ergänzt.

**ON    Behörde**  
**16    Regionaler Planungsverband, Bayerischer Untermain**  
**– Region 1**  
**Az. 140/Ga. vom 06.04.2023, Herr Dr. Alexander**  
**Legler**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplänen weiterhin keine Einwände, wenn die zuständigen Denkmalschutzbehörden mit Blick auf das

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

angrenzende Baudenkmal, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

**13   13   0   Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege war im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

**Feststellungsbeschluss**

Da die Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist, kann nun der Beschluss zum Abschluss des Verfahrens gefasst werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist dies der „Feststellungsbeschluss“.

Nach Beschlussfassung wird die Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung an das Landratsamt gesendet.

**Fassung des Feststellungsbeschlusses**

**13   13   0   Beschluss:**

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenbühl einschließlich Begründung und Umweltbericht bezüglich „Wengertsberg I“ in der Gemarkung Eichenbühl wird i. d. Fassung vom 12.06.2023 nach Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

**153. Änderung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“**

**Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Fassung des Satzungsbeschlusses**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (vom 21.12.2022  
– 27.01.2023) und der Behörden (vom 21.12.2022 –  
27.01.2023) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Behörden mit Bedenken und Anregungen:**

**ON Behörde**

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 02 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Aschaffenburg, Klingenberg
- 08 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 09 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg
- 10 Vodafone Kabel Deutschland, Unterföhring
- 16 Regionaler Planungsverband, Aschaffenburg

**Behörden ohne Einwendungen:**

**ON Behörde**

- 03 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 05 Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 07 EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt
- 12 Markt Bürgstadt
- 13 Stadt Miltenberg
- 14 Gemeinde Neunkirchen

**Folgende Behörden haben keine Stellungnahme  
abgegeben:**

**ON Behörde**

- 06 Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, München
- 11 Bund Naturschutz Bayern e.V., Obernburg
- 15 Stadtverwaltung Freudenberg

**ON Behörde****01 Landratsamt Miltenberg****Az. 1-6102-BP-55-2022-1 vom 12.01.2023, Frau  
Christiane Weber****A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Mit der o.g. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde.

Die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert.

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des ersten Gesetzes zur Änd. des Elektro- und Elektronikgeräte Gesetzes, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Das **Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), wurde zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert.

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. der Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Seite 540) wurde zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).



---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Wir bitten hier um Berichtigung der Rechtsgrundlagen.

**13   13   0   Beschluss:**

Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu berichtigen.

Art der baulichen Nutzung (Ziffer 1 Planlegende)

Unter Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzung zum „Baugebiet“ ist die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO anzugeben.

Im Rahmen der Feinsteuerung sollen laut Begründung Seite 8 Ziffer 5.1.1 die in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes werden. Wir bitten die maßgebliche Rechtsgrundlage unter Ziffer 1.1 der Planlegende sowie in der „planungsrechtlichen Festsetzung“ Ziffer 1.1 wie folgt zu formulieren:

*„Die unter § 4 **Abs. 3** BauNVO genannten Ausnahmen sind gem. § 1 **Abs. 6 Nr. 1** BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.“*

Gründächer- Ziffer 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzung

Als Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 1 Nr. **25b** BauGB maßgeblich. Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlage.

**13   13   0   Beschluss:**

Die Rechtsgrundlage ist anzupassen.

Zisternennutzung

Unter Ziffer 1.13 „Niederschlagswasser“ wird festgesetzt, dass *„Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m<sup>3</sup> zu speichern ist“*. Die Ziffer 1.14 „Zisternennutzung“ enthält wiederum die Festsetzung, dass *„Der Einbau einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen vom mindestens 3 m<sup>3</sup> verpflichtend ist“*. Hier liegt ein Widerspruch zwischen den beiden Festsetzungen vor, der

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

aufeinander abzustimmen ist. Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen und zu überarbeiten.

**13   13   0   Beschluss:**

Der Widerspruch ist zu korrigieren, es ist eine Zisternengröße von mindestens  $5\text{m}^3$  festzusetzen. Bei der Berechnung der Zisternengröße ist von folgenden Grunddaten auszugehen:

- $A = 955 \text{ m}^2$  (gerundet)
- $\text{GRZ} = 0,4$
- Anteil der Dachfläche ca.  $2/3$
- Anteil bodennahe Nebenflächen  $1/3$  (versickert)
- $A_{\text{u}} (\text{Dach}) = 950 \text{ m}^2 \times 0,4 \times 2/3 = 255 \text{ m}^3$
- Zisterne  $V = 5 \text{ m}^3 = 5.000 \text{ l}$
- Spezifisches Volumen  $V_{\text{s}} = 5.000 \text{ l} / 255 \text{ m}^3 = 19,6 \text{ l/m}^3$

Stellplatzsatzung

In der Festsetzung 4.4 Stellplatzsatzung hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Es sind gemäß der Satzung der Gemeinde Eichenbühl bei Wohneinheiten über  $50 \text{ m}^2$  2 Stellplätze nachzuweisen. Im Entwurf des B-Plans ist eine Fläche von  $40 \text{ m}^2$  eingetragen.

**13   13   0   Beschluss:**

Die Korrekturen sind entsprechend vorzunehmen.

**B) Natur- und Landschaftsschutz**

Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

**13   13   0   Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**C) Bodenschutz**

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle werden, unter Berücksichtigung der Ausführung in der Begründung des Architekturbüros Johann und Eck, derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt.

**13 13 0**    **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**D) Gesundheitsamtliche Belange**

Seitens des Gesundheitsamtes wurde bereits mit Schreiben vom 12. Januar 2023 Stellung genommen. Da sich im aktuellen Planentwurf keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

**13 13 0**    **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**ON**    **Behörde**  
**02**    **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**  
          **E-Mail vom 24.05.2023, Herr Lukas Stang**

Das WWA hat mit Schreiben vom 24.01.2023 bereits zum o.g. Vorhaben Stellung genommen. Es bestehen keine weiteren wasserwirtschaftlichen Bedenken gegenüber der Planung. Soweit noch nicht berücksichtigt behält die Stellungnahme vom 24.01.2023 ihre Gültigkeit.  
Es erfolgt keine gesonderte Stellungnahme zum Bebauungsplan, die Stellungnahme gilt entsprechend.

**13 13 0**    **Beschluss:**

Die Hinweise aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**ON Behörde****04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg****Az. VM 2323-801\_01 vom 24.01.2023, Frau Ziegler**

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom April 2023.
2. In der Begründung unter Punkt 3 Lage, Größe und derzeitige Nutzung ist das Flurstück 4471/2 (Unterer Weinbergsweg) nicht aufgeführt. Es wurde die 7 vergessen, anstatt 441/2 sollte es 4471/2 lauten.
3. Ansonsten ist der Stellungnahme vom 24.01.2023 nichts weiter hinzuzufügen

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

**13 13 0 Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Unterlagen der Bebauungsplanänderung sind entsprechend zu überarbeiten.

**ON Behörde****08 Bayernwerk AG, Kundencenter Marktheidenfeld****Az. BAGE-TFMP- Lg vom 10.05.2023, Herr Thomas Lang**

Wir danken für die Information über die im Betreff genannte **erneute Beteiligung** an der Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“ im Parallelverfahren mit der Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans.

Aufgrund einer großen Anzahl an Anfragen melden wir uns leider erst nach Ablauf der Bindungsfrist. Wir bitten diesen Umstand zu entschuldigen.

Wir beziehen uns auf die abgegebene Stellungnahme vom 12. Januar 2023, welche ein Teil dieser erneuten Stellungnahme ist. **Daher gehen bei dieser erneuten Anfrage nicht auf bereits**

**bekannte Details bzw. zuständige Ansprechpartner näher ein.**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sind mit Lebensgefahr verbunden.

**Wir bitten Sie die Hinweise in den bereits bekannten Sicherheitsmerkblättern zu beachten.**

Gegen die Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplanes Wengertsberg I in der Fassung vom 06.03.2023 bestehen unsererseits keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**13   13   0      Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die fehlenden Kabelleitungen und deren Schutzzonenbereiche wurden in der vorliegenden Planunterlage der Bebauungsplanänderung bereits ergänzt.

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

**ON Behörde**  
**09 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg**  
**Az. FRef PTI 14 vom 01.06.2023, Herr Roland Sachs**

Mit Schreiben vom 23.01.2023 haben wir bereits zur Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

**13 13 0 Beschluss:**

Die Stellungnahme vom 23.01.2023 wurde in der Sitzung vom 22.03.2023 behandelt. Die fehlenden Telekommunikationslinien wurden in der vorgelegten Planunterlagen bereits ergänzt.

**ON Behörde**  
**10 Vodafone Deutschland GmbH**  
**Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01248877 vom 01.06.2023**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**13 13 0 Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Vodafone Deutschland GmbH**  
**Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01248878 vom 01.06.2023**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer  
Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

**13 13 0 Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Vodafone Deutschland GmbH**  
**Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01248880 vom**  
**01.06.2023,**  
**Externe Ausgleichsmaßnahme**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone  
Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme  
keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine  
Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits  
derzeit nicht geplant.

**13 13 0 Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**ON**    **Behörde****16**    **Regionaler Planungsverband, Bayerischer Untermain  
– Region 1****Az. 140/Ga. vom 06.04.2023, Herr Dr. Alexander  
Legler**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen weiterhin keine Einwände, wenn die zuständigen Denkmalschutzbehörden mit Blick auf das angrenzende Baudenkmal, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

**13**    **13**    **0**    **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege war im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Da die Abwägung für die Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen ist, kann nun der Beschluss zum Abschluss des Verfahrens gefasst werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist dies der „Satzungsbeschluss“.

Nach Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans kann der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im Amtsblatt bekannt gemacht werden und damit in Kraft treten.

**Fassung des Satzungsbeschlusses****13**    **13**    **0**    **Beschluss:**

Die Gemeinde Eichenbühl erlässt aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung:



## § 1

Die Änderung durch Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ vom 12.06.2023 ist als Satzung beschlossen.

## § 2

Gemäß § 10 Abs. 3 BauBG tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**154. Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans „Werk 1 (Neue Stadtmitte)“ der Stadt Freudenberg am Main**

Mit Schreiben vom 22.05.2023 wurde die Gemeinde Eichenbühl aufgefordert, eine Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans „Werk 1 (Neue Stadtmitte)“ der Stadt Freudenberg am Main abzugeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll das Gelände „Werk 1“ in zwei Bauabschnitten zukünftig für folgende Nutzungen zur Verfügung stehen: Wohnbebauung sowie öffentliche Einrichtungen, wie Kindergarten, Veranstaltungshalle, Seniorenwohnen, Gastronomie, Geschäfts- und Mehrfamilienhäuser und einer Stellplatzanlage.

Von der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

**13   13   0   Beschluss:**

Zur Änderung des Bebauungsplans „Werk 1 (Neue Stadtmitte)“ der Stadt Freudenberg am Main wird auf das Vorbringen von Anregungen und Einwendungen verzichtet.

**155. Bewerbung zum Förderprojekt „Energiecoaching Plus“ in Unterfranken**

Im Rahmen des Förderprojekts „Energiecoaching\_Plus“ in Unterfranken“ sollen ausgewählten Gemeinden in Unterfranken, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, Handlungsmöglichkei-

ten zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energieformen aufgezeigt werden. Damit sollen die teilnehmenden Gemeinden motiviert werden, wichtige Schritte zur Umsetzung der Energiewende vor Ort zu gehen. Das Förderprojekt richtet sich an alle Gemeinden, die fachkundige Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende benötigen.

Die Gemeinde Eichenbühl hat bereits in den Jahren 2012 und 2013 an einem ähnlichen Förderprojekt Energiecoaching teilgenommen. Es ist vorgesehen, 8 Gemeinden im Jahr 2023/2024 für ein Coaching auszuwählen. Für die intensivierete Beratung entstehen den ausgewählten Gemeinden keine Kosten. Allerdings müssen sie dem Energiecoach zuarbeiten und für Besprechungen mit ihm zur Verfügung stehen.

Der Antrag hierzu wurde von der Gemeinde Eichenbühl bereits gestellt.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Unterfranken. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Energiecoachings besteht nicht.

### **156. Namensgebung für die neuen Schutzhütten**

Bereits im Mai 2022 wurde vom Gemeinderat die Namensgebung der neu errichteten Schutzhütten am Wengertsberg und am Radweg in Richtung Pfohlbach angesprochen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Schutzhütte am Wengertsberg „Erftalblick“ zu nennen. Die Hütte am Radweg in Richtung Pfohlbach soll „Erftalrast“ genannt werden. Ein entsprechender Schriftzug soll an den Hütten angebracht werden.

### **157. Neubau Feuerwehrhaus Heppdiel** **Bewilligung der Förderung**

Mit Bescheid vom 14.06.2023 wurde die Förderung für den Neubau des Feuerwehrhauses in Heppdiel bewilligt.

Zunächst wurden 127.000,00 € für zwei Stellplätze bewilligt. Durch die Änderung der Förderrichtlinien des Freistaats Bayerns zum 01.07.2023 erhöht sich die Förderung jeweils um 100 %.

Da mit der Auftragsvergabe für den Bau des Feuerwehrhauses noch nicht begonnen wurde, kommt die Gemeinde Eichenbühl automatisch in den Genuss der höheren Förderung.

### **158. Glasfaserausbau im Gemeindegebiet** **Sachstand**

Die Geschäftsführung der Odenwald-Allianz hat in der letzten Woche eine Stellungnahme der Glasfaserplus GmbH erhalten. Hier geht es um den aktuellen Sachstand zu den Verhandlungen zwischen der BBV Deutschland und Glasfaserplus GmbH bzgl. eines möglichen gemeinsamen Ausbaus.

1. Bürgermeister Günther Winkler verliest die Stellungnahme der Glasfaserplus GmbH: „Wir haben in den vergangenen Wochen intensive Gespräche mit dem Wettbewerber BBV geführt, um die Möglichkeiten einer koordinierten Mitverlegung auszuloten. Leider wurden diese Bemühungen seitens der BBV strikt abgelehnt, sodass keine gemeinsame Basis gefunden werden konnte. Durch das Scheitern der Gespräche mussten wir eine Neubewertung unserer Ausbau-Pläne für die Kommunen des Landkreis Miltenberg vornehmen. Wir möchten an unserem Ziel, eine Lösung für jede Kommune anbieten zu können festhalten und sind daher noch in Überlegungen, wie diese für die Kommunen Miltenberg und Bürgstadt aussehen kann. Alle anderen Kommunen sind nach unserem jetzigen Kenntnisstand durch eigenwirtschaftliche Ausbauaktivitäten bedacht.“

Dieser Stellungnahme ist eine Liste aller Gemeinden beigelegt, welche im Planungsgebiet liegen. Der aktuelle Stand der Glasfaserplus GmbH zum Ausbau der Gemeinde Eichenbühl ist, dass kein Ausbau mehr in Planung ist.

Allerdings verweist die Glasfaserplus GmbH darauf, dass die Planungen noch laufen und ein endgültiges Ergebnis noch nicht vorliegt.

### **159. Aktion Stadtradeln**

Die Aktion Stadtradeln 2023 hat letzten Monat geendet und konnte wieder eine starke Anzahl an Teilnehmern und Fahrradkilometern verbuchen. 1. Bürgermeister Günther Winkler bedankt sich bei den Teams aus der Gemeinde Eichenbühl für die rege Teilnahme.

Um die Bestplatzierten gebührend auszuzeichnen und die Aktion mit einer schönen Abschlussveranstaltung abzurunden, führt der Landkreis am Samstag, den 29.07.2023 ab 09:15 Uhr, eine Abschlussveranstaltung auf dem Gelände des TV Großwallstadt durch.

### **160. Geschwindigkeitsmessgeräte**

GR Stefan Winkler plädiert dafür, die aktuellen Geschwindigkeitsmessgeräte mit Batterie gegen Messgeräte zu tauschen, die mit Solar funktionieren. So kann der Arbeitsaufwand des Bauhofs zum Tausch der Batterien verringert werden. 1. Bürgermeister Günther Winkler weist darauf hin, dass bereits einige Messgeräte mit Solar erworben wurden.

### **161. Hunde am Spielplatz am Verkehrsgarten**

GR Miltenberger trägt vor, dass im Bereich des Spielplatzes am Verkehrsgarten in Eichenbühl in letzter Zeit vermehrt freilaufende Hunde gesehen wurden. 1. Bürgermeister Günther Winkler spricht daraufhin ein entsprechender Appell an die Hundehalter aus, sich von Spielplätzen entsprechend der Regelung der Satzung fern zu halten. Auch an der Wassertretanlage wurden in den letzten Wochen Hundehalter beobachtet, die ihre Hunde dort badeten. In einem nächsten Amtsblatt soll ein Appell an die Hundehalter hierzu veröffentlicht werden.

### **162. Freischneiden des Radweges am Campingplatz**

GR Heilmann weist darauf hin, dass die Büsche und Hecken des Campingplatzes auf den Radweg wachsen und der Lichtraum freigeschnitten werden müsste. Durch den dichten Bewuchs entlang des Radweges auf diesem Abschnitt ist die Gefahr sehr groß, dass die Verkehrsteilnehmer des Radweges spielende Kinder und Fußgänger sehr spät erkennen und die Gefahr eines Unfalls erhöht wird.

Laut 1. Bürgermeister Günther Winkler soll der Campingplatzbetreiber zeitnah aufgefordert werden, die Hecken zurückzuschneiden.

**163. Wassertretanlage, Barfußpfad**

GR Heilmann schlägt vor, dass an der Wassertretanlage am Grillplatz der ideale Platz für ein Barfußpfad wäre. Dazu müsste allerdings eine Gruppe oder ein Verein gefunden werden, der die Errichtung des Pfades übernehmen würde. GR Berres weist darauf hin, dass die Gefahr sehr groß ist, dass Wildschweine diesen verwüsten. Gerade im Bereich des Kohlgrundes sind viele Wildschweine unterwegs. Laut 1. Bürgermeister Günther Winkler ist das Grundstück von der Gemeinde gepachtet. Dies müsste mit dem Verpächter abgeklärt werden.

**164. Bauantrag****Wohnhaus Um- und Anbau und Scheunendachänderung  
Hauptstraße, Eichenbühl**

Die Antragsteller beabsichtigen, das bestehende Wohnhaus in nordöstlicher Richtung um- und anzubauen. Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Das Wohngebäude soll zweistöckig um 4,60 m bis zur bestehenden Scheune verlängert werden.

Das Satteldach der Scheune soll durch ein Pultdach ersetzt werden.

Nach Erörterung des Bauantrages wird Beschluss gefasst.

**13    13    0    Beschluss:**

Zum vorliegenden Bauantrag, Wohnhaus Um- und Anbau und Scheunendachänderung, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**165. Bauantrag****Errichtung einer Gartenhütte  
Etterweg, Eichenbühl**

Die Antragsteller beabsichtigen, auf Ihrem Grundstück eine Gartenhütte bzw. einen Geräteunterstand zu errichten. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Etterweg“. Die Gartenhütte hat eine Größe von 2,51 m x 1,99 m. Hierbei handelt es sich um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gem. Art. 57

---

A      F      G      (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

---

BayBO, wenn keine planungsrechtlichen Festsetzungen entgegenstehen. Die Antragsteller beantragen den Bau einer Gartenhütte in dem Bereich ihres Grundstücks, der sich außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenze befindet.

Nach Erörterung des Bauantrages wird Beschluss gefasst.

**13    13    0    Beschluss:**

Zum vorliegenden Bauantrag, Errichtung einer Gartenhütte, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **166. Bauantrag**

#### **Errichtung einer Terrassenüberdachung Am Buckel, Eichenbühl**

Die Antragsteller beabsichtigen, im Baugebiet „Im Steinwehr“ an ihrem Wohnhaus eine Terrassenüberdachung zu errichten. Die Terrassenüberdachung soll in einer Größe von 6,06 m x 4,00 m in nord-westlicher Richtung errichtet werden.

Der Bauantrag beinhaltet ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Baugrenze. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze in Richtung Nord-Osten wird fast vollständig überschritten. Bereits beim Bauantrag des Wohnhauses im wurde einer Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze zugestimmt.

Nach Erörterung des Bauantrages wird Beschluss gefasst.

**13    13    0    Beschluss:**

Zum vorliegenden Bauantrag, Errichtung einer Terrassenüberdachung, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan wird bzgl. der Überschreitung der Baugrenze zugestimmt.

**167. Bauvoranfrage**  
**Errichtung einer Lagerhalle**  
**Pfarrgasse, Eichenbühl**

Der MSC Ertal beabsichtigt, die in der Pfarrgasse angemietete Lagerhalle zu erwerben und umzubauen. Die Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Zur Beurteilung der Baumaßnahme ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt stellt der MSC Ertal eine Bauvoranfrage für folgende Punkte:

1. Sanierung der bestehenden Halle
2. Abriss der bestehenden Halle und Neubau einer Halle
3. Bau eines Sozialraumes und einer Toilette
4. Pflasterung der gesamten Fläche in der Ebene (rote Fläche)

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, das Bauvorhaben zu unterstützen.

**13    13    0    Beschluss:**

Zur vorliegenden Bauvoranfrage, Umbau einer Lagerhalle und Errichtung von Sozialräumen sowie Befestigung der angrenzenden Fläche, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**168. Neubau Feuerwehrhaus Pfohlbach**

GR Löffler wurde von den Verantwortlichen der Feuerwehr Pfohlbach gefragt, wann mit einer Beantwortung der Mail vom 14.06.2023 zu rechnen ist. Die Feuerwehr Pfohlbach fragte in einer Mail verschiedene Punkte zum Bau und der Planung des Feuerwehrgerätehauses an. 1. Bürgermeister Günther Winkler wird in den nächsten Wochen zu einem Besprechungstermin einladen.